



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: **29 U 797/25 e**
37 O 2240/24 Landgericht München I

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 23.07.2026

Die Urkundsbeamtin: Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969
Berlin
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Arnulfstraße 203,
80634 München
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Land-
gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2026 am 23. Juli
2026

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 26.02.2025, Az. 37 O 2240/24, wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Anlagen K 1 und K 2 nachfolgend eingeblendet werden.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts in obiger Fassung sind vorläufig vollstreckbar.

Anlage K1

Von: E.ON

Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 13:20

An: [REDACTED]@vzniedersachsen.de>

Betreff: AW: Verbraucherzentrale [REDACTED] E.ON -

- Abschlussrechnung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Leider können wir Ihren Erwartungen nicht entsprechen.

Uns ist bewusst, dass wir in der Verpflichtung stehen, die sechs Wochen zur Rechnungserstellung einzuhalten. Jedoch ist dies aufgrund der Energiepreisbremse und der Mehrwertsteueranpassung nicht möglich. Die Abrechnungssperre hierfür wurde systemseitig am Anfang des Jahres gesetzt und kann durch uns nicht entfernt werden.

Wir bitten um Entschuldigung und um weitere Geduld.

Freundliche Grüße/Kind regards

EDG Privatkunden

E.ON Energie Deutschland GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Tel. (0 50 31) 7 04 03 56 06
www.eon.de [Facebook](#) [YouTube](#)

e-on

Anlage K2

E.ON E.ON Energie Deutschland GmbH · Postfach 14 75 · 84001 Landshut

Frau



So erreichen Sie uns:



Serviceportal Mein E.ON
Einfach auf eon.de
einloggen oder registrieren

Nutzen Sie gern auch unser
Kontaktformular unter
eon.de/kontaktformular



T 08 71-95 38 62 00
Mo-Fr 7-20 Uhr,
Sa 8-18 Uhr, So 9-18 Uhr



E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

Bitte immer angeben:
Vertragsnummer

Rechnungsnummer

22. November 2023

Ihre Schlussrechnung 2022/23

für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 7. Februar 2023

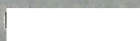
Kunde:

Verbrauchsstelle:

Zähler:



Sehr geehrte



vielen Dank, dass Sie Ihr Erdgas von E.ON bezogen haben. Auf Basis Ihres
Energieverbrauchs und der geleisteten Zahlungen haben wir Ihre Schlussrechnung
erstellt.

Ihr Verbrauch



Ihre Energiekosten

812,03 €

Ihre Zahlungen*

1.783,85 €

971,82 €

*Die Soforthilfe Dezember nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWS) haben wir für Sie bei "Ihre Zahlungen"
berücksichtigt.

Erläuterungen zur Rechnung finden
auch auf eon.de/rechnung-erklärt

Sie erhalten eine Gutschrift

Ihr Guthaben

971,82 €

971,82 €

Ihre Gutschrift ist das Guthaben dieses
Rechnungszeitraums.

Wir überweisen Ihre Gutschrift in den
nächsten Tagen auf das Konto mit der



Freundliche Grüße - Ihre E.ON Energie Deutschland GmbH

Hilfreiche Services

Ihre persönliche Energiebilanz

Ihr Energieverbrauch von 9.047 kWh im
Rechnungszeitraum entspricht 10.550 kWh pro Jahr (auf
365 Tage umgerechnet).

2021/22 | 18.049 kWh
2022/23 | 10.550 kWh

Informationen, die Ihnen helfen, Ihren Verbrauch besser
zu verstehen, finden Sie auf der letzten Seite.

Wichtiger Hinweis

Der Gesetzgeber hat den Umsatzsteuersatz für
Gaslieferungen befristet vom 1. Oktober 2022 bis
31. März 2024 von 19% auf 7% gesenkt.
Diese Senkung haben wir in Ihrer Rechnung
selbstverständlich berücksichtigt. Weitere Details dazu
finden Sie auf den folgenden Seiten.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte lauterkeitsrechtliche Ansprüche wegen verspätet erteilter Gasrechnungen geltend.

Der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragene Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V. Die Beklagte ist ein Energieversorger mit Sitz in München.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung, gegenüber Verbrauchern Schlussrechnungen über die Belieferung mit Gas mehr als sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu erteilen und/oder erteilen zu lassen, und verlangt daneben die Zahlung einer Kostenpauschale.

Das Landgericht hat der Klage durch Endurteil vom 26.02.2025 (Bl. 77/85 d. LG-A.) in vollem Umfang wie folgt stattgegeben:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführer:innen, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Erdgaslieferverträgen gegenüber Verbraucher:innen

die Abschlussrechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu erteilen oder erteilen zu lassen,

wenn dies geschieht wie in Anlagen K1 und K2 abgebildet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.03.2024 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte greift das Urteil mit ihrer Berufung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt (Bl. 9 d. OLG-A.),

das Urteil des Landgerichts München I vom 26.02.2025 (Az. 37 O 2240/24) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt (Bl. 20 d. OLG-A.),

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das Ersturteil ebenfalls unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand nach §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere genügen die Anträge den nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO an ihre Bestimmtheit zu stellenden Anforderungen.

a) Ein bestimmter Klageantrag nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist erforderlich, um den Streitgegenstand und den Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) festzulegen, sowie die Tragweite des begehrten Verbots zu erkennen und die Grenzen der

Rechtshängigkeit und der Rechtskraft festzulegen (BGH GRUR 2011, 521 Rn. 9 – *TÜV I*). Der Verbotsantrag darf daher nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Gegner nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Antragsgegner verboten ist, im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre (st.Rspr., BGH GRUR 2015, 1237 Rn. 13 – *Erfolgsprämie für die Kundengewinnung*; WRP 2017, 426 Rn. 18 – *ARD-Buffer*; WRP 2018, 328 Rn. 12 – *Festzins Plus*; GRUR 2019, 627 Rn. 15 – *Deutschland-Kombi*; WRP 2019, 1013 Rn. 23 – *Cordoba II*). Auch muss der Schuldner, der den Titel freiwillig befolgen möchte, hinreichend genau wissen, was ihm verboten ist (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 12, Rn. 1.35).

Bei der Umschreibung des künftig zu unterlassenden Verhaltens im Rahmen eines Unterlassungsantrags kommt es auf die Merkmale dieses Verhaltens an, die die Rechtsverletzung begründen, also die „konkrete Verletzungsform“. Dementsprechend muss der Klageantrag grundsätzlich auf die „konkrete Verletzungsform“ abstellen. Der Antrag muss sich möglichst genau an die konkrete Verletzungsform anpassen und deren Inhalt und die Umstände, unter denen ein Verhalten untersagt werden soll, so deutlich umschreiben, dass sie in ihrer konkreten Gestaltung zweifelsfrei erkennbar sind (BGH GRUR 1977, 114, 115 – *VUS*). Eine unmittelbare Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform liegt auch dann vor, wenn der Klageantrag die Handlung abstrakt beschreibt, sie aber – anders als bei Antragsfassungen, die die konkrete Verletzungsform nur als Beispiel heranziehen – mit einem „wie“-Zusatz (z.B. „wie geschehen ...“; „wenn dies geschieht wie ...“) konkretisiert (BGH WRP 2011, 873 Rn. 17 – *Leistungspakete im Preisvergleich*). Die abstrakte Kennzeichnung hat dabei die Funktion, den Kreis der Varianten näher zu bestimmen, die als kerngleiche Handlungen von dem Verbot erfasst sein sollen (BGH GRUR 2006, 164 Rn. 14 – *Aktivierungskosten II*; BGH GRUR 2010, 749 Rn. 36 – *Erinnerungswerbung im Internet*; Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, a.a.O., Rn. 1.43).

b) Nach diesen Grundsätzen bestehen gegen den Unterlassungsantrag in der vom Landgericht zuerkannten Form keine Bestimmtheitsbedenken, weil er sowohl auf die konkrete Verletzungsform in Gestalt der nunmehr ins Urteil eingeblendeten Anlagen K 1 und K 2 mit einem „wie“-Zusatz Bezug nimmt als auch eine geeignete abstrakte Kennzeichnung enthält („im Zusammenhang mit der Beendigung von Erdgaslieferverträgen gegenüber Verbraucher:innen die Abschlussrechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu erteilen und/oder erteilen zu lassen“), die eine Prüfung kerngleicher Verstöße ermöglicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten passen die in Bezug genommenen Anlagen K 1 und K 2 auch zur abstrakten Beschreibung im Antrag („Vorspann“), da die Anlage K 1 eine vermeintliche Rechtfertigung der Beklagten für die verspätete Rechnungserteilung an die Verbraucherin Drasdo enthält und die Anlage K 2 die schließlich erteilte Schlussrechnung an diese Verbraucherin zeigt, die vom 22.11.2023 stammt und die sich auf einen Abrechnungszeitraum bis 07.02.2023 bezieht.

Der vom Landgericht zuerkannte Klageantrag ist damit nicht auf die bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts gerichtet, da er gerade die konkrete Verletzungsform in Bezug nimmt und eine geeignete abstrakte Kennzeichnung enthält.

Dass die in Bezug genommene konkrete Verletzungsform keine ausdrückliche Berechnung dergestalt enthält, dass sich aus ihr das Überschreiten des Zeitraums von sechs Wochen ergibt, liegt in der Natur der Sache, da Rechnungen Fristberechnungen nicht zu enthalten pflegen. Es ist aber ausreichend, wenn Fristbeginn und -dauer in der abstrakten Kennzeichnung des Antrags enthalten sind und sich aus der konkreten Verletzungsform gemäß Anlagen K 2 die entsprechenden Daten ersehen lassen, nämlich zum einen das Datum der Rechnungserteilung, hier der 22.11.2023, und zum anderen der Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses, hier der 07.02.2023.

2. Die Klage ist in dem vom Landgericht zuerkannten Umfang auch begründet.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte die vom Landgericht zuerkannten Ansprüche auf Unterlassung und Ersatz einer vorgerichtlichen Kostenpauschale aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3 Abs. 1; 3a UWG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG sowie § 13 Abs. 3 UWG zu.

a) Der auf Wiederholungsgefahr gestützte und in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch besteht nur, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung rechtswidrig ist (vgl. BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 68 – *YouTube II*; GRUR 2022, 229 Rn. 26 – *ÖKO-TEST III*). Für den Streitfall maßgebliche Unterschiede haben sich durch die Änderung von § 40c EnWG zum 23.12.2025 nicht ergeben.

b) Die Versendung der Rechnungen nach Ablauf von sechs Wochen ab Beendigung des Lieferverhältnisses stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

Nach § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG sind Energielieferanten verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar, welche der Tatbestand des § 3a UWG voraussetzt. Das Handeln muss objektiv mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages zusammenhängen (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, UWG, 44. Aufl., § 3a, Rn. 1.51). Für die Auslegung sind jedenfalls die Erwägungsgründe der UGP-RL (RL 2005/29/EG) heranzuziehen. Nach Erwägungsgrund 7 UGP-RL sollen solche Geschäftspraktiken erfasst werden, „die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung des Verbrauchers in Bezug auf Produkte stehen“.

Mit § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG bzw. seiner Vorgängernorm § 40 Abs. 4 EnWG a.F. ist die Vorgabe des Anhangs I Abs. 1 lit. j) der StromRL (RL 2009/72/EG) umgesetzt worden (vgl. BT-Drs. 17/6072, 84). Nach Art. 3 Abs. 7 Satz 6 und 7 StromRL soll sichergestellt werden, dass Kunden tatsächlich leicht zu einem neuen Lieferanten wechseln können (vgl. BGH EnWZ 2019, 349 Rn. 25, 26). Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein. Denn der Anhang I dient der Erleichterung des Wechsels des Versorgers. Damit ist § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG als Umsetzung der Maßnahmen des Anhangs I unmittelbar auf eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers in Bezug auf Produkte gerichtet. Ein Verstoß gegen die dort aufgeführte Pflicht stellt danach eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Es handelt sich bei § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG – schon nach seinem Wortlaut – um eine echte Pflicht und nicht um eine bloße Obliegenheit. Dies ergibt sich auch daraus, dass durch die Einführung einer bloßen Obliegenheit die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wäre (OLG Köln GRUR-RS 2020, 17155 Rn. 13-15 m.w.N.; Senat, GRUR-RS 2023, 46746 Rn. 21).

Soweit die Beklagte meint, etwas anderes lasse sich nunmehr aus der Neufassung der Richtlinie (RL 2019/944) folgern, die klarstelle, dass es sich bei der Vorgabe zur Abschlussrechnung um ein rein vertragliches Recht zwischen Endkunden und Versorger handle, was sich aus der Überschrift von Art. 10 „Grundlegende vertragliche Rechte“ sowie aus der gesonderten Regelung zum Lieferantenwechsel in Art. 12 ersehen lasse, kann dem nicht gefolgt werden. Es erschließt sich

nicht, inwieweit Überschriften und die Gliederung in sekundärem Unionsrecht etwas zur Frage der geschäftlichen Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des deutschen UWG beitragen können.

c) Bei § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG handelt es sich zudem um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG.

aa) Um als Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG angesehen werden zu können, muss eine Vorschrift zumindest auch dazu bestimmt sein, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Wie sich aus dem Wort „auch“ ergibt, muss dieser Zweck nicht der einzige und nicht einmal der primäre sein (BGH WRP 2017, 536 Rn. 20 – *Zuzahlungsverzicht bei Hilfsmitteln*). Ob ein entsprechender Normzweck vorliegt, ist durch Auslegung der Norm zu ermitteln.

Als Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt anzusehen, die objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient und durch die ein Unternehmer auf Mitbewerber, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer einwirkt. Dazu gehören nicht nur das Angebot und die Nachfrage von Waren oder Dienstleistungen, sondern auch die Werbung und der Abschluss und die Durchführung von Verträgen.

Damit eine Vorschrift zumindest auch dazu bestimmt sein kann, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln, muss sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweisen, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt (BGH GRUR 2019, 970 Rn. 28 – *Erfolgshonorar für Versicherungsberater*; Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, UWG, 44. Aufl., § 3a, Rn. 1.61 ff.).

bb) Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG ergibt sich nach dem bereits oben zur geschäftlichen Handlung Ausgeführten, dass die den Unternehmen auferlegte echte Pflicht zur Erteilung der Rechnung binnen sechs Wochen dazu dient, dem Verbraucher den Wechsel des Energieversorgers zu erleichtern. Sie dient damit objektiv der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Energie und wirkt sowohl auf die Mitbewerber, zu denen ein Energiekunde wechseln will, als auch auf die Verbraucher ein, die wechselwillige Energiekunden sind. Dies steht mit der Durchführung des Altvertrages bei der Beklagten ebenso wie mit dem Abschluss eines Neuvertrages bei einem Mitbewerber in Zusammenhang. Gleichzeitig schützt die Norm damit auch die wettbewerblichen Belange sowohl der Anbieter von Energie, zu denen der

Kunde wechseln will, als auch dessen wettbewerbliche Belange als Nachfrager von Energie, da ihm der Versorgerwechsel normzweckgemäß gerade erleichtert werden soll (vgl. OLG Köln GRUR-RS 2020, 17155 Rn. 16).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertreten hat, bei § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG handle es sich nicht um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, weil die Rechtsfolgen eines Verstoßes abschließend in Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur sowie in möglichen Schadensersatzansprüchen des Kunden bestünden, kann dem nicht gefolgt werden, zumal sich dies nicht aus der von der Beklagten dazu angeführten Entscheidung des BGH in EnWZ 2019, 349 ergibt. Vielmehr lässt sich aus Rn. 28 der Entscheidung gerade ersehen, dass auch andere zivilrechtliche Rechtsfolgen wie ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB für weitere Abschlagszahlungen des Kunden in Betracht kommen. Zudem wird die Regelung in der Literatur ausdrücklich als Marktverhaltensregelung angesehen (vgl. zu § 40 Abs. 4 EnWG a.F.: Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, UWG, 44. Aufl., § 3a, Rn. 1.325).

d) Die Beklagte hat vorliegend mit der Rechnung gemäß Anlage K 2, wie sie in Anlage K 1 selbst einräumt, auch gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG verstoßen, da sie diese erst nach Ablauf der Frist von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erteilt hat.

Die abstrakten Ausführungen der Beklagten zur notwendigen Mitwirkung von Kunden und Verteilernetzbetreibern und dem vermeintlich zu weit gefassten Unterlassungstitel tragen nichts zur Rechtsfindung bei, da die Beklagte nicht einmal selbst behauptet, dass die angeführten Widrigkeiten und Probleme im konkreten Fall gemäß den Anlagen K 1 und K 2 zu einer Überschreitung der Sechswochenfrist geführt hätten. Soweit künftig Probleme aufgrund fehlender Mitwirkung von Kunden oder Netzbetreibern auftreten könnten, ist darauf zu verweisen, dass diese nicht Gegenstand des hiesigen Erkenntnisverfahrens waren, so dass es an einer Kerngleichheit der zugrundeliegenden Verstöße fehlen dürfte.

e) Die hiesigen Verstöße sind geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen.

aa) Nach dem klaren Wortlaut des § 3a UWG ist nicht erforderlich, dass die unlautere geschäftliche Handlung tatsächlich die Interessen anderer Marktteilnehmer spürbar beeinträchtigt. Vielmehr genügt dazu die bloße Eignung. Sie liegt dann vor, wenn eine objektive Wahrscheinlichkeit

besteht, dass die konkrete geschäftliche Handlung solche Interessen spürbar beeinträchtigt. Ob eine Eignung zur spürbaren Interessenbeeinträchtigung besteht, beurteilt sich nach dem jeweiligen Schutzzweck der verletzten Marktverhaltensregelung (vgl. BGH GRUR 2008, 186 Rn. 25 – *Telefonaktion*; GRUR 2001, 258, 259 – *Immobilienpreisangaben*; GRUR 2002, 360, 366 – *H. I. V. POSITIVE II*). Spürbarkeit ist dann zu bejahen, wenn eine Beeinträchtigung der geschützten Interessen nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten kann (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, UWG, 44. Aufl., § 3a, Rn. 1.97, 1.99).

bb) Aufgrund des oben dargestellten Normzwecks von § 40c Abs. 2 Satz 1 EnWG, dass Kunden leicht zu einem neuen Lieferanten wechseln können sollen, ist der Verstoß geeignet, die Interessen wechselwilliger Kunden sowie diejenigen von Neuversorgern bei einem Wechsel zu beeinträchtigen, da absehbare Probleme bei der Schlussabrechnung einen Kunden davon abhalten können, seinen Energieversorger zu wechseln und gegebenenfalls günstigere oder für seine Bedürfnisse passgenauere Tarife bei einem anderen Versorger in Anspruch zu nehmen.

Muss der Kunde wegen der ausbleibenden Schlussrechnung einen länger andauernden Schwebezustand befürchten, während dessen im Rahmen seiner Haushaltsplanung unklar ist, was er dem alten Versorger noch schuldet, und während dessen er bei einem zu erwartenden Guthaben fortgesetzt dem Insolvenzrisiko des Altversorgers ausgesetzt ist, wird er geneigt sein, einen Versorgerwechsel als problematisch zu empfinden und von einem solchen abzusehen.

f) Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht nach §§ 11 Abs. 1, Abs. 2 UWG verjährt.

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe bereits am 21.07.2023 Kenntnis vom hiesigen Sachverhalt erlangt (Seite 11 des Schriftsatzes vom 13.06.2024, Bl. 23 d. LG-A.), hat der Kläger auf Seite 10 seines Schriftsatzes vom 31.07.2024, Bl. 46 d. LG-A., bestritten und zu seiner tatsächlichen Kenntniserlangung nach dem 21.11.2023 ausführlich vorgetragen. Obwohl die Beklagte hiernach für den behaupteten früheren Kenntniszeitpunkt am 21.07.2023 beweisbelastet war (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler, UWG, 44. Aufl., § 11, Rn. 1.54), hat sie keinen Beweis angetreten und ist daher beweisfällig geblieben.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

4. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache aufgrund ihres Einzelfallcharakters keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO hat. Auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift mit der Urschrift
München, den 24.08.2026
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt